

„S 9 Fallgruppe 5“ wie folgt geändert:

„S 9 Fallgruppe 5***“

2. Am Ende der Tabelle wird folgende neue Zeile eingefügt:

S 11	S 11b
------	-------

3. Am Ende des Absatzes wird folgender Text eingefügt:

„**Mitarbeiter, die bereits mindestens vier Jahre in Stufe 4 zurückgelegt haben, steigen unmittelbar in Stufe 5 auf. Mitarbeiter, die bereits mindestens fünf Jahre in Stufe 5 zurückgelegt haben, steigen unmittelbar in die Stufe 6 auf. Ansprüche für die Vergangenheit entstehen nicht, überschießende Stufenlaufzeiten finden keine Berücksichtigung.“

II.

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Köln, den 17. März 2016

Heinz-Josef Kessmann

Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

Für das Erzbistum Hamburg wird der vorstehende Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hiermit in Kraft gesetzt

H a m b u r g, 31. Mai 2016

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 72

Beschluss der Bundeskommission
der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes
vom 17. März 2016

Änderung der Anlagen 1, 6a, 21a, 31 und 32 zu den AVR

Eingruppierung von Pflegelehrkräften

Die Bundeskommission beschließt:

A. Änderungen in Anlage 1 zu den AVR

In Abschnitt I Absatz a und Absatz c wird jeweils hinter die Angabe „2d“ ein Komma und die Angabe „21a“ eingefügt.

B. Änderungen in Anlage 6a zu den AVR

- I. In § 1 Absatz 1 Buchstabe a) wird nach der Angabe „Kr 14 bis Kr 9“ ein Komma und die Angabe „E 10 bis E 15 (Anlage 21a zu den AVR)“ eingefügt.

- II. § 2 wird wie folgt geändert:

„Die Stundenvergütungen werden je Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe in den Anlagen 3, 3a und 21a zu den AVR nach folgender Formel ermittelt:

Regelvergütung bzw. Tabellenentgelt der Stufe 4
durchschnittliche regelmäßige
Wochenarbeitszeit*4,348

- III. Änderungen in Anlage 21a zu den AVR – Anhang A

In den Entgeltgruppen 14 und 15 wird die Angabe „ab 150“ durch die Angabe „ab 151“ ersetzt.

C. Änderungen in Anlage 31 zu den AVR – Anhang D

I.

Die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen

Kr 8 Ziffern 10, 11, 15, 16, 19a und 20,

Kr 9 Ziffern 9, 10, 13, 13a und 14a,

Kr 10 Ziffern 7, 7a und 8a und

Kr 11 Ziffer 6

werden gestrichen und jeweils durch die Wörter „(durch Überleitung in Anlage 21a zu den AVR entfallen)“ ersetzt.

II.

1. In der Vergütungsgruppe Kr 9 werden

a) in der Ziffer 1 die Zahl „11“ durch die Zahl „8“,

b) in der Ziffer 11 die Zahl „16“ durch die Zahl „14“ und

c) in der Ziffer 14 die Zahl „20“ durch die Zahl „19“

ersetzt.

2. In der Vergütungsgruppe Kr 10 werden

a) in der Ziffer 1 die Zahl „10“ durch die Zahl „8“,

b) in der Ziffer 8 die Angabe „Ziffern 12 bis 13a“ durch die Angabe „Ziffer 12“ und die Angabe „der jeweiligen“ durch die Angabe „dieser“ und

c) in der Ziffer 9 die Angabe „Ziffern 14a und 15“ durch die Angabe „Ziffer 15“ und die Wörter „diesen Ziffern“ durch die Wörter „dieser Ziffer“

ersetzt.

3. In der Vergütungsgruppe Kr 11 werden

a) in der Ziffer 1 die Angabe „7a“ durch die Zahl „6“ ersetzt und

b) in der Ziffer 7 die Angabe „8a und“ gestrichen.

4. In der Vergütungsgruppe Kr 12 wird in der Ziffer 1 die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

III.

In den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen Kr 1 bis Kr 13 werden die

Anmerkungen Nr. 22, 24, 26 bis 30 gestrichen und jeweils durch das Wort „entfallen“ ersetzt.

D. Änderungen in Anlage 32 zu den AVR – Anhang D

I.

Die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen

Kr 8 Ziffern 10, 11, 15, 16, 19a und 20,
Kr 9 Ziffern 9, 10, 13, 13a und 14a,
Kr 10 Ziffern 7, 7a und 8a und
Kr 11 Ziffer 6

werden gestrichen und jeweils durch die Wörter „(durch Überleitung in Anlage 21a zu den AVR entfallen)“ ersetzt.

II.

1. In der Vergütungsgruppe Kr 9 werden
 - a) in der Ziffer 1 die Zahl „11“ durch die Zahl „8“,
 - b) in der Ziffer 11 die Zahl „16“ durch die Zahl „14“ und
 - c) in der Ziffer 14 die Zahl „20“ durch die Zahl „19“
 ersetzt.
2. In der Vergütungsgruppe Kr 10 werden
 - a) in der Ziffer 1 die Zahl „10“ durch die Zahl „8“,
 - b) in der Ziffer 8 die Angabe „Ziffern 12 bis 13a“ durch die Angabe „Ziffer 12“ und die Angabe „der jeweiligen“ durch die Angabe „dieser“ und
 - c) in der Ziffer 9 die Angabe „Ziffern 14a und 15“ durch die Angabe „Ziffer 15“ und die Wörter „diesen Ziffern“ durch die Wörter „dieser Ziffer“
 ersetzt.
3. In der Vergütungsgruppe Kr 11 werden
 - a) in der Ziffer 1 die Angabe „7a“ durch die Zahl „6“ ersetzt und
 - b) in der Ziffer 7 die Angabe „8a und“ gestrichen.
4. In der Vergütungsgruppe Kr 12 wird in der Ziffer 1 die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

III.

In den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen Kr 1 bis Kr 13 werden die Anmerkungen Nr. 22, 24, 26 bis 30 gestrichen und jeweils durch das Wort „entfallen“ ersetzt.

Inkrafttreten

Diese Regelung (Abschnitt A-D) tritt zum 1. April 2016 in Kraft.

Köln, den 17. März 2016

Heinz-Josef Kessmann

Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

Für das Erzbistum Hamburg wird hiermit der vorstehende Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes in Kraft gesetzt.

H a m b u r g, 31. Mai 2016

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 73

Offizialat der Diözesen Hamburg und Osnabrück - Ernennungen und Entpflichtungen

Bischof Dr. Franz-Josef Bode hat in seiner Eigenschaft als Moderator des Offizialates und im Einvernehmen mit dem Erzbischof von Hamburg, Dr. Stefan Heße, folgende Ernennungen vorgenommen.

Zum Diözesanrichter:

am 10.01.2016

Prälat Domkapitular em. Offizial em. Dr. theol. Karl WÖSTE (für die Zeit bis zum 09.01.2021)

am 15.05.2016 (jeweils für die Zeit vom 01.07.2016 bis zum 30.06.2021)

Prälat Prof. Dr. theol. Felix BERNARD
Domkapitular em. Norbert FRIEBE
Offizialratsrat Dr. theol. Klaus KOTTMANN
Pfarrer Lic. iur. can. Hermann HÜLSMANN
Pater Prof. em. DDr. theol. Karl-Heinz NEUFELD SJ
Msgr. Domdechant em. Dr. theol. Heinrich PLOCK
Pater Heinz-Jürgen REKER OFM
Offizialratsrat Lic. iur. can. Stefan SCHWEER
Regens Dr. theol. Lic. iur. can. Jürgen WÄTJER
Pfarrer Dr. iur. can. Bernd WICHERT
Pfarrer Msgr. Dr. theol. Hermann WIEH
Offizialratsrat Dr. theol. Dieter WITSCHEN

Zum Ehebandverteidiger (für die Zeit vom 01.07.2016 bis zum 30.06.2021):

Lic. iur. can. Dirk ZINK

Zum Kirchenanwalt (für die Zeit vom 01.07.2016 bis zum 30.06.2021):

Pfarrer Lic. iur. can. Hermann HÜLSMANN

Entpflichtet wurden mit Wirkung zum **1. Juli 2016:**
als Diözesanrichter:

Prälat Domdechant em. Dr. iur. can. Heinrich HEITMEYER

Pfarrer em. Werner LINKEMEYER

als Ehebandverteidiger:

Pfarrer em. Lothar KAIPING

Dechant Lic. iur. can. Franz Bernhard LANVERMEYER